

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale
Prozessbegleitung im Strafverfahren**

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529).

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht Regelungen für das Verfahren zur Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern sowie für deren Aus- oder Weiterbildung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die in dem Gesetz vorgesehenen Neuregelungen werden sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Bürgernahe und einfache Verwaltung und Justiz“ sowie „Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Mittelfristig ist zu erwarten, dass durch die gesetzlichen Neuregelungen ein geringfügiger personeller Mehrbedarf von durchschnittlich weniger als 0,1 Arbeitskraftanteilen pro Jahr entstehen wird.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 4. Oktober 2016

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

§ 1

Anerkennung von Personen

Als psychosozialer Prozessbegleiter soll anerkannt werden, wer über

1. die in § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung genannten fachlichen Qualifikationen,
 2. eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der unter § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 PsychPbG genannten Bereiche und
 3. die für die Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit
- verfügt.

§ 2

Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen

(1) Eine Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG soll anerkannt werden, wenn

1. die in ihr vermittelten Inhalte die Teilnehmer befähigen, selbständig psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der den §§ 2 und 3 PsychPbG zugrunde liegenden Standards durchzuführen,
2. ihr ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zugrunde liegt und
3. ihre Form, Dauer und Teilnehmerzahl so bemessen sind, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können.

(2) Zu den nach Absatz 1 Nummer 1 zu vermittelnden Inhalten gehören in der Regel die für die psychosoziale Prozessbegleitung relevanten Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete,
2. der Viktimologie, insbesondere Kenntnisse zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen,

3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
5. der Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

(3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referenten oder der Zuverlässigkeit des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung bestehen oder erforderliche Nachweise nach Satz 2 nicht fristgerecht vorgelegt worden sind. Zur Prüfung von Zweifeln kann die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle von dem Anbieter einer Aus- oder Weiterbildung Nachweise über seine Zuverlässigkeit oder über die fachliche Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referenten verlangen. Für die Vorlage dieser Nachweise setzt die zuständige Stelle eine angemessene Frist.

§ 3

Besondere Pflichten des psychosozialen Prozessbegleiters

- (1) Psychosoziale Prozessbegleiter haben Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen einer Prozessbegleitung anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Umstände zu bewahren.
- (2) Psychosoziale Prozessbegleiter müssen kalenderjährlich an mindestens einer eintägigen fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung hörend oder dozierend teilnehmen.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für Anerkennungen nach § 1 ist das Oberlandesgericht Stuttgart. Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.
- (2) Zuständig für Anerkennungen nach § 2 ist das Justizministerium.

§ 5

Antrag

- (1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der nach § 4 zuständigen Stelle zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 1 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die dort genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 1 Nummer 3 sind ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregisterge-

setzes und eine persönliche Erklärung des Antragstellers, ob gegen ihn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 2 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 6

Befristung

Die Anerkennung nach § 1 ist auf fünf Jahre zu befristen. Im Falle einer gerichtlichen Beiordnung gilt die Anerkennung nach § 1 auch nach Ablauf der Frist für das Verfahren fort, in dem die Beiordnung erfolgt ist.

§ 7

Erneute Anerkennung

Zum Ablauf der Frist nach § 6 Satz 1 soll auf Antrag erneut anerkannt werden, wer weiterhin die Voraussetzungen nach § 1 Nummern 2 und 3 erfüllt und die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht nach § 3 Absatz 2 nachweist. §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8

Wegfall und Fortbestand von Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle unverzüglich über Umstände zu unterrichten, die geeignet sein können, zu einem Wegfall der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 1 Nummer 3 zu führen.

(2) Der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle unverzüglich über Umstände zu unterrichten, die geeignet sein können, zu einem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 zu führen.

(3) Die nach § 4 zuständigen Stellen können von dem psychosozialen Prozessbegleiter beziehungsweise von dem Anbieter der Aus- oder Weiterbildung verlangen, dass Nachweise des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 Nummer 3 oder § 2 vorgelegt werden. § 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Länderübergreifende Sachverhalte

(1) Die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters durch ein anderes Land steht im Einzelfall der

Anerkennung nach § 1 gleich, soweit der psychosoziale Prozessbegleiter eine Aus- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die nach § 2 anerkannt ist oder deren Anerkennung nach Absatz 2 einer Anerkennung nach § 2 gleichsteht.

(2) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung durch ein anderes Land steht der Anerkennung nach § 2 gleich.

(3) Die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle kann nach Anhörung des Anbieters einer Aus- oder Weiterbildung bestimmen, dass dessen durch ein anderes Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und deren Anerkennung nach Absatz 2 einer Anerkennung nach § 2 nicht gleichsteht.

(4) Die für die Entscheidung nach § 1 zuständige Stelle übergibt Zweifelsfälle vor Abschluss eines Anerkennungsverfahrens an die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle, um eine Prüfung nach Absatz 3 zu ermöglichen.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 4 eine zuständige Stelle für die Anerkennung nach §§ 1 und 2,
 2. Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Absätze 1 und 2,
 3. weitere Einzelheiten der Verfahren zur Anerkennung nach §§ 1 und 2 und
 4. Einzelheiten zu Inhalten und Umfang der Fortbildung nach § 3 Absatz 2
- zu bestimmen.

§ 11

Verzeichnis

(1) Die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle führt ein Verzeichnis der nach § 1 anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter.

(2) Die verzeichnisführende Stelle nimmt auf Antrag des psychosozialen Prozessbegleiters dessen örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte in das Verzeichnis auf.

(3) Die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle führt ein Verzeichnis der Aus- und Weiterbildungen, die nach § 2 anerkannt sind oder deren Anerkennung nach § 9 Absatz 2 einer Anerkennung nach § 2 gleichstehen.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum 31. Juli 2017 können Personen, die eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG begonnen, aber noch nicht beendet haben, nach § 1 anerkannt werden, sofern die in § 1 Nummern 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anerkennung erlischt, wenn der Antragsteller den erfolgreichen Abschluss der Aus- oder Weiterbildung nicht bis zum 31. Juli 2017 nachweist. § 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) ist am 31. Dezember 2015 in Kraft getreten. Es setzt die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 315 vom 14. November 2012, S. 57 – EU-Opferschutzrichtlinie) um.

In der zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Fassung des § 406 g der Strafprozessordnung (StPO) sowie in dem zum selben Zeitpunkt in Kraft tretenden Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) werden die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung normiert. Diese ist im Gegensatz zur juristischen Vertretung des Opfers durch Rechtsanwälte durch dessen nicht-rechtliche Unterstützung geprägt und ergänzt damit die Nebenklagevertretung. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist Teil der Bereitstellung eines Opferunterstützungsdienstes im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der EU-Opferschutzrichtlinie mit dem Ziel, Opfer von schweren Straftaten emotional und psychologisch zu unterstützen und zu stabilisieren. Erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung setzt voraus, dass sich die Begleitperson jeglicher rechtlichen Beratung des Opfers enthält und keinerlei Aufklärung des der Straftat zugrunde liegenden Sachverhalts betreibt.

Das diesen Neuregelungen zugrunde liegende gesetzliche Leitbild entspricht damit den in den bundeseinheitlichen „Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung“ festgelegten Grundsätzen, die eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitet hat und die durch Beschluss der Konferenz vom 25./26. Juni 2014 bestätigt worden sind. Diese Mindeststandards spiegeln den aktuellen Stand der Diskussion und der Erkenntnisse zur psychosozialen Prozessbegleitung wider.

§ 406 g StPO sieht vor, dass bestimmten Personen, die Opfer einer der in § 397 a Absatz 1 Nummern 1 bis 5 StPO genannten schweren Sexual- oder Gewaltstraftaten geworden sind, kostenfrei ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen ist beziehungsweise im Rahmen einer Ermessensentscheidung beigeordnet werden kann. Zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören einerseits zur Tatzeit Minderjährige, andererseits – bei Bestehen einer besonderen Schutzbedürftigkeit im konkreten Einzelfall – auch Erwachsene.

Das PsychPbG enthält unter anderem Regelungen über die notwendige fachliche und berufliche Qualifikation psychosozialer Prozessbegleiter sowie über deren Vergütung. § 4 PsychPbG regelt, dass die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung sowie regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

Das Gesetz, dessen wesentliche Eckpunkte im Hinblick auf die teilweise mit diesen Regelungen verbundenen länderübergreifenden Auswirkungen weitgehend zwischen den Ländern abgestimmt sind, dient der Umsetzung dieser Ermächtigungsgrundlage.

2. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht Regelungen zum Verfahren der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern sowie von Aus- und Weiterbildungen vor. Es regelt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die für die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter erfüllt sein müssen, sowie die Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Aus- oder Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter sowie die Ausgestaltung des entsprechenden Anerkennungsverfahrens. Das Gesetz orientiert sich dabei an den Grundsätzen der bundeseinheitlichen „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“, die ebenfalls durch die oben genannte Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25./26. Juni 2014 bestätigt worden sind.

3. Alternativen

Keine.

4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die in dem Gesetz vorgesehenen Neuregelungen werden sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Bürgernähe und einfache Verwaltung und Justiz“ sowie „Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ nach Ziffer VIII 2 der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 27. Juli 2010 in der Fassung vom 9. Juni 2015 – Az.: 5-05/22 – (Die Justiz S. 185) auswirken. So dürfte das Gesetz die Bürgernähe der Justiz stärken, da psychosoziale Prozessbegleiter Opferzeugen die Abläufe der Justiz erklären und ihnen während des Ermittlungs- und Strafverfahrens zur Seite stehen. Ferner dürfte das Gesetz die Leistungsfähigkeit der Justiz stärken, da Opferzeugen durch anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter in ihrer Aussagetüchtigkeit bestärkt werden, was zu einer Verbesserung der Wahrheitsfindung vor Gericht führen wird.

5. Finanzielle Auswirkungen

Während die Auswirkungen der Einführung des Verfahrens zur Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen nach § 2 angesichts der jedenfalls derzeit überschaubaren Anzahl entsprechender Anbieter in finanzieller Hinsicht zu vernachlässigen sein dürfte, kann die Einführung des Verfahrens zur Anerkennung von Personen im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 1 zu dem nachfolgend näher bezifferten Verwaltungsaufwand mit der Folge eines geringfügigen Personalmehrbedarfs führen:

		Laufendes Haushalts- jahr	Folgendes Haushalts- jahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land Ausgaben insgesamt	11 340 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro
	davon					
	Personalausgaben	11 340 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro
	Anzahl der erforderlichen Neustellen (AKA = Arbeitskraft- anteil)	0,1 AKA	0,03 AKA	0,03 AKA	0,03 AKA	0,03 AKA
2	Kommunen					
3	Andere öffentlich- rechtliche Körperschaf- ten, Anstalten und Stif- tungen					
4	Ausgaben insgesamt	11 340 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro	3 780 Euro
5	Finanzierung oder Ge- genfinanzierung, soweit vorhanden					
6	strukturelle Mehrbelas- tung/Entlastung (Saldo Ziffern 3 bis 4)					

Nachrichtlich:

	Entstehende Bürokratiekosten *) (hier aufgeführte Kosten können auch in den Zif- fern 1 bis 3, 5 und 6 ent- halten sein)					
--	---	--	--	--	--	--

*) Berechnung auf Basis der Handreichung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Schätzung der Bürokratiekosten der Verwaltungen.

Die genannten Zahlen beruhen auf Schätzungen. Konkrete Erfahrungswerte liegen nicht vor. Die tatsächlichen Folgekosten werden wesentlich davon abhängen, in welchem Umfang Fachkräfte von der Möglichkeit der Aus- oder Weiterbildung und eines anschließenden Antrags auf Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiter Gebrauch machen werden.

Die in der Tabelle aufgeführten Zahlen beruhen auf folgenden Erwägungen:

Nach derzeitigem Stand sind im Jahr 2017 ungefähr 60 Verfahren zur Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern zu erwarten. In den Folgejahren dürfte sich diese Zahl auf 20 Verfahren jährlich reduzieren. Aufgrund der Regelung des § 6 und der hieraus folgenden Notwendigkeit, nach fünf Jahren einen erneuten Antrag stellen zu müssen, ist nach fünf Jahren mit einer ähnlichen Zahl an Anerkennungsverfahren wie im Jahr 2017 zu rechnen. Gleiches gilt für die jeweiligen Folgejahre.

Angesichts der Gleichförmigkeit der Verfahren, des Prüfungsumfangs und der Prüfungstiefe ist davon auszugehen, dass Verfahren zur Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters weitgehend standardisiert durchgeführt werden können und sich der durchschnittliche Zeitaufwand auf drei Stunden pro Verfahren beläuft.

Auf Grundlage der Anlage „Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen“ (Stand 2014) der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13. Oktober 2015 – Az.: 2-0541.8/36 – (GABl. S. 811), die für eine Arbeitsstunde im gehobenen Dienst 63 Euro ansetzt, führt die Berechnung des finanziellen Aufwands zu folgendem Ergebnis:

2017:

60 Anerkennungsverfahren x 3 Arbeitsstunden x 63 Euro = 11 340 Euro

2018 bis 2021:

20 Anerkennungsverfahren x 3 Arbeitsstunden x 63 Euro = 3 780 Euro jährlich

Hieraus ergibt sich folgender personeller Mehraufwand:

220 Arbeitstage x 492 Minuten (41-Stundenwoche) = 108 240 Arbeitsminuten jährlich

2017:

Durch dieses Gesetz bedingter Mehraufwand „Arbeitsstunden“: 180 = 10 800 Minuten

10 800 Minuten \div 108 240 Minuten x 100 = 10 % = 0,1 Arbeitskraftanteile (AKA)

2018 bis 2021:

Durch dieses Gesetz bedingter Mehraufwand „Arbeitsstunden“: 60 = 3 600 Minuten

3 600 Minuten \div 108 240 Minuten x 100 = 3,3 % = 0,03 AKA

Für die kommenden fünf Jahre ergibt sich danach folgender personeller Mehrbedarf (Durchschnitt):

0,1 AKA + (0,03 AKA x 4 Jahre) \div 5 Jahre = 0,044 AKA.

6. Kosten für Private

Keine.

7. Stellungnahmen

Auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde in der Begründung „Zu § 11 (Verzeichnis)“ klargestellt, dass sich die Ausführungen zur Veröffentlichung des Verzeichnisses und zum Ersuchen um Einverständnis der Antragsteller in die Veröffentlichung ihrer Daten auf die in Absätze 1 und 3 genannten Verzeichnisse beziehen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz empfiehlt zwar die Einfügung einer Übermittlungsbefugnis in § 11, beanstandet aber die hier gewählte Einwilligungslösung nicht. Dem diesem Hinweis zugrunde liegenden Anliegen wird durch eine Ergänzung der Begründung „Zu § 11 (Verzeichnis)“ im Hinblick auf die inhaltlichen Vorgaben in § 4 Absätze 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes Rechnung getragen.

Die Anregung der Stelle für Bürokratieabbau, in § 5 Absatz 1 auch die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung vorzusehen, wurde nicht aufgegriffen. Dies beruht auf der Art der verlangten Nachweise, insbesondere der Einwilligung des Antragstellers in die Veröffentlichung seiner Daten sowie dessen Erklärung nach § 5 Absatz 2 Satz 2. Die Herstellung einer elektronischen Version derartiger persönlicher Erklärungen ist zwar möglich, würde im Hinblick auf § 4 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes jedoch zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, der im Missverhältnis zum Nutzen einer elektronischen Antragstellung stehen würde.

Der zusätzlichen Anregung der Stelle für Bürokratieabbau, die Teilnahme an einer (nur) über das Internet angebotenen Fortbildungsveranstaltung ausreichen zu lassen, wurde im Hinblick auf die hohe Bedeutung der nur durch persönliche Treffen möglichen Netzwerkarbeit sowie die bei Internetfortbildungen nur beschränkte Möglichkeit der Überprüfung der Teilnahme nicht entsprochen.

Der Normenprüfungsausschuss wurde beteiligt.

8. Anhörungsverfahren

Der Gesetzentwurf beruht auf dem „Referentenentwurf für ein Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“, den das Justizministerium mit Schreiben vom 27. Juli und 1. August 2016 zur Anhörung versandte.

Es gingen Stellungnahmen von Berufsverbänden, Gerichtsvorständen, Leitern von Staatsanwaltschaften sowie von Opferhilfeeinrichtungen ein. Darin wird der Referentenentwurf im Wesentlichen als sachgerechte Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben angesehen.

Ein Großteil der Stellungnahmen befasst sich mit den inhaltlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter. So wird aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis angeregt, für die Anerkennung praktische Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychologie vorzusetzen, um dadurch den Besonderheiten im Umgang mit kindlichen und jugendlichen Zeugen Rechnung zu tragen. Aus Sicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart und des Präsidenten des Landgerichts Heilbronn erscheint als weitere Anerkennungsvoraussetzung ein mehrwöchiges Praktikum bei einem Strafgericht oder einem als Nebenklägervertreter tätigen Rechtsanwalt sinnvoll. In der gemeinsamen Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins und des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg (DAV) wird zudem empfohlen, als weitere Anerkennungsvoraussetzung den Nachweis grundlegender Kenntnisse in den Bereichen Aussagepsychologie, Zeugenbefragung und Kriminologie aufzunehmen. Gleichzeitig erachtet der DAV es für sachgerecht, eine längere Berufserfahrung als zwei Jahre, die zudem nicht länger als fünf Jahre zurückliegen sollte, als Anerkennungsvoraussetzung vorzusehen.

Zu diesen Vorschlägen ist grundsätzlich zu bemerken, dass sowohl die bundesgesetzlichen Regelungen des § 406 g StPO und des PsychPbG als auch die in §§ 1 und 2 vorgesehenen Anerkennungsvoraussetzungen auf den Grundsätzen der bundeseinheitlichen „Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung“ sowie den „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“ beruhen. In den „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“ sind als Ausbildungsinhalte unter anderem die Vermittlung viktimologischer und psychologischer Kenntnisse zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie von Kenntnissen zur aussagepsychologischen Begutachtung vorgesehen. Überdies wird die Durchführung einer begleitenden Prozessbeobachtung als Ausbildungsinhalt empfohlen. Das Justizministerium beabsichtigt, von der in § 10 Nummer 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und hierbei zur Konkretisierung der Anerkennungsvoraussetzungen nach

§ 2 Absätze 1 und 2 auf die in den „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“ vorgegebenen Ausbildungsinhalte abzustellen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter nach erfolgreichem Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung über die erforderlichen Kenntnisse in den genannten Gebieten verfügt.

Gegenstand der inhaltlichen Abstimmung der Eckpunkte zwischen den Ländern, die im Hinblick auf die teilweise mit diesen Regelungen verbundenen länderübergreifenden Auswirkungen vorgenommen wurde, waren auch Fragen der Art und des Umfangs der für eine Anerkennung nach § 1 erforderlichen praktischen Berufserfahrung. Die nunmehr für eine Anerkennung grundsätzlich erforderliche zweijährige Berufserfahrung wurde im Rahmen dieser Abstimmung zwischen den Ländern vereinbart und ist insbesondere auch im Hinblick auf die in § 1 Nummer 1 vorgesehenen, weiteren Anerkennungsvoraussetzungen (abgeschlossenes Studium beziehungsweise abgeschlossene Berufsausbildung, erfolgreicher Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung) ausreichend und sachgerecht, um eine angemessene Qualifizierung anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund besteht insgesamt kein Erfordernis, die im Anhörungsverfahren vorgetragenen Vorschläge zur Ergänzung der Anerkennungsvoraussetzungen nach §§ 1 und 2 aufzunehmen.

Der Hinweis des Präsidenten des Landgerichts Mannheim wurde zum Anlass genommen, in die Gesetzesbegründung unter „Zu § 1 (Anerkennung von Personen)“ ausdrücklich aufzunehmen, dass ein in Baden-Württemberg umfassend anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter grundsätzlich landesweit bei jedem Gericht tätig sein kann.

Der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung (BPP) regt an, für die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 eine gemeinsame Koordinierungsstelle beim Justizministerium einzurichten, um notwendige Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Sicherstellung eines flächendeckenden Angebots effektiv zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie um eine länderübergreifende Vernetzung zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Entwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung zu ermöglichen. Die Notwendigkeit, eine derartige Stelle einzurichten, besteht nicht. Die Wahrnehmung der genannten Aufgaben und die erforderliche bundesweite Koordinierung erfolgen durch das Justizministerium, dem auch die Anerkennung nach § 2 und zudem auch die Prüfung länderübergreifender Zweifelsfälle nach § 9 Absatz 4 vor Abschluss eines Anerkennungsverfahrens obliegt.

Hinsichtlich der in § 3 Absatz 2 vorgesehenen Fortbildungspflicht schlägt der Präsident des Landgerichts Heilbronn die Schaffung einer Verpflichtung zur jährlichen Vorlage entsprechender Nachweise vor. Im Hinblick darauf, dass eine Anerkennung nach § 6 auf fünf Jahre befristet erfolgt, ist eine derartige Vorlagepflicht entbehrlich, zumal deren Überwachung mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Der einmalige Verstoß gegen die Pflicht zur Fortbildung wird regelmäßig nicht ausreichend sein, um hierauf einen Widerruf einer Anerkennung zu stützen. Entsprechende Maßnahmen werden erst bei einem mehrfachen, beharrlichen Verstoß gegen die jährliche Fortbildungspflicht in Betracht kommen. Insoweit ist jedoch die Regelung in § 7 Satz 1 ausreichend, wonach eine erneute Anerkennung den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht im abgelaufenen Anerkennungszeitraum erfordert.

Soweit der Präsident des Landgerichts Heilbronn und der DAV anregen, der Regelung in § 3 Absatz 1 noch eine ergänzende, insbesondere auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters abzielende Regelung hinzuzufügen, ist dem Anliegen durch den entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung unter „Zu Absatz 1“ bei „Zu § 3 (Besondere Pflichten des psychosozialen Prozessbegleiters)“ bereits hinreichend Genüge getan.

Der Präsident des Landgerichts Heilbronn schlägt vor, im Zusammenhang mit der in § 5 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Pflicht des Antragstellers zur Abgabe einer

persönlichen Erklärung zu gegen ihn geführten Ermittlungs- und Strafverfahren einen Auskunftsanspruch der für die Anerkennung zuständigen Stelle gegenüber dem zuständigen Gericht oder der Staatsanwaltschaft vorzusehen. Dies sei sachgerecht, da ein Beschuldigter in einem frühen Ermittlungsstadium oftmals keine Kenntnis von einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren habe. Von einer Umsetzung dieses Vorschlags wurde abgesehen, da zum einen durch eine Anfrage bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Staatsanwaltschaft lediglich in Erfahrung gebracht werden kann, ob bei dieser Staatsanwaltschaft ein Verfahren anhängig ist. Verfahren, die bei anderen Staatsanwaltschaften gegen den Antragsteller geführt werden, werden bei einer derartigen Anfrage nicht zwingend bekannt. Zum anderen könnte die für die Anerkennung zuständige Stelle eine entsprechende Information im Zweifel nur dann im Rahmen einer abschließenden Entscheidung über einen Antrag verwerten, wenn hierdurch weitere strafrechtliche Ermittlungen nicht gefährdet würden. Schließlich ist durch die Regelung des § 8 Absatz 1 sichergestellt, dass ein Antragsteller, der in Unkenntnis eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens als psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt wurde, zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständige Stelle verpflichtet ist, sobald er von den Ermittlungen Kenntnis erhält.

Zur Klarstellung des Umfangs der bei Antragstellung vorzulegenden Nachweise wurde der Wortlaut des § 5 Absatz 2 auf Anregung des DAV ergänzt. Die weitere Anregung des DAV, im Rahmen der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit auch Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vorsatztaten, die das Schutzgut der Rechtspflege betreffen, zu berücksichtigen, wurde durch eine entsprechende Ergänzung unter „Zu Absatz 2“ bei „Zu § 5 (Antrag)“ aufgegriffen.

Auf Vorschlag des DAV wurden die Ausführungen „Zu Absatz 3“ bei „Zu § 8 (Wegfall und Fortbestand von Anerkennungsvoraussetzungen)“ ergänzt. Es kommt nunmehr deutlich zum Ausdruck, dass die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle zwar jederzeit die Vorlage von Nachweisen über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen verlangen kann, von dieser Befugnis in der Praxis aber in der Regel nur bei Vorliegen von Zweifeln Gebrauch machen soll.

Trotz der vom DAV geäußerten Bedenken ist die Schaffung der in § 12 vorgesehenen kurzen Übergangsregelung angesichts der Zahl der Personen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich eine Aus- oder Weiterbildung absolviert haben werden, erforderlich. Da sich die zu diesem Zeitpunkt bereits begonnenen, jedoch noch nicht abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildungen bei der Aufnahme von Teilnehmern regelmäßig an den weiteren Anerkennungsvoraussetzungen des § 1 orientieren, ist nicht davon auszugehen, dass in der gerichtlichen Praxis in dieser kurzen Übergangszeit Personen als psychosoziale Prozessbegleiter bestellt werden, die für diese Tätigkeit ungeeignet sind.

Auf eine Regelung zur Evaluierung der gesetzlichen Vorschriften, wie sie von den Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart und des Landgerichts Heilbronn vorgeschlagen wird, wurde verzichtet. Zwar ist davon auszugehen, dass sich die Standards zur Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung aufgrund der zu erwartenden vielfältigen praktischen Erfahrungen in den kommenden Jahren weiterentwickeln werden. Auswirkungen dieser Weiterentwicklung auf die in diesem Gesetz geregelten Verfahren zur Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters oder zur Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung sind jedoch nicht zu erwarten, zumal die im Rahmen dieses Gesetzes geregelten inhaltlichen Anforderungen an eine anererkennungsfähige Aus- oder Weiterbildung in § 2 lediglich in ihren Grundsätzen festgelegt werden. Soweit aufgrund der künftigen Erfahrungen in der praktischen Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung Änderungen der bundeseinheitlichen „Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung“ beziehungsweise der „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“ veranlasst sein sollten, besteht die Möglichkeit, auf derartige Entwicklungen durch Änderungen der auf Grundlage von § 10 Nummer 2 zu erlassenden Verordnung rasch zu reagieren und Art und Umfang der Aus- oder Weiterbildungsinhalte etwaigen neuen Erkenntnissen anzupassen.

Schließlich besteht derzeit auch kein Anlass, die Anregung des Präsidenten des Landgerichts Rottweil aufzunehmen, § 10 durch eine Ermächtigung zur Regelung der Erstattung von Fahrtkosten der psychosozialen Prozessbegleiter zu ergänzen. § 6 Absatz 1 PsychPbG regelt die Höhe der pauschalen Vergütung, die ein beigeordneter psychosozialer Prozessbegleiter für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aus der Staatskasse erhält. Nach Absatz 2 sind hierdurch auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Ausübung der Tätigkeit entstandener Aufwendungen und Auslagen abgegolten. § 10 PsychPbG bestimmt, dass die Landesregierungen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in diesem Gesetz genannten Bestimmungen über den Vergütungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters keine Anwendung finden, wenn die Landesregierungen die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters anderweitig geregelt haben. Einer weiteren Verordnungsermächtigung bedarf es im Hinblick auf diese bundesgesetzliche Regelung nicht.

Die in § 6 Absatz 1 PsychPbG geregelte Höhe der Vergütung orientiert sich an den entsprechenden Erfahrungswerten der Länder, in denen bereits seit einiger Zeit psychosoziale Prozessbegleitung praktiziert wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird keine Notwendigkeit gesehen, von dieser erfahrungsbasierten Regelung abzuweichen und diese um einen Erstattungsanspruch hinsichtlich der Fahrtkosten zu ergänzen. Sofern die künftigen praktischen Erfahrungen der kommenden Jahre hierzu Anlass geben sollten, wird die Angemessenheit der Vergütungsregelungen überprüft werden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Anerkennung von Personen)

§ 1 zählt drei Voraussetzungen auf, die für die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters kumulativ erfüllt sein müssen. Die Anerkennung wird bei Vorliegen dieser Voraussetzungen in aller Regel zu erteilen sein; gleichwohl ist die Regelung als Sollvorschrift ausgestaltet. Es sind Einzelfälle denkbar, in denen konkrete Umstände – etwa eine lange zurückliegende Berufserfahrung – vorliegen, die es erforderlich machen, bei der Entscheidung über eine Anerkennung eine Abwägung im Wege der Ermessensausübung vorzunehmen.

Örtlich und sachlich beschränkte Anerkennungen, zum Beispiel die Beschränkung des Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Opfergruppen, sind möglich (vergleiche zur Möglichkeit von Auflagen etc. „Zu § 6 [Befristung]“). Ein unbeschränkt anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter kann im ganzen Land tätig sein.

Zu Nummer 1

Für eine Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter ist erforderlich, dass die in § 3 Absatz 2 Satz 1 PsychPbG aufgeführten fachlichen Qualifikationen nachgewiesen werden. Nachzuweisen sind ein Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie sowie der erfolgreiche Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter.

Zu Nummer 2

Erforderlich für die Anerkennung ist in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Berufserfahrung in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie. Im Einzelfall – etwa bei zusätzlicher praktischer Berufserfahrung in anderen Berufsfeldern – kann eine kürzere praktische berufliche Tätigkeit in den genannten Bereichen ausreichen.

Zu Nummer 3

Psychosoziale Prozessbegleiter sind in einem besonders sensiblen Bereich des strafverfahrensrechtlichen Opferschutzes tätig und betreuen regelmäßig Personen, die einer besonderen psychischen Belastungssituation ausgesetzt sind. Angesichts dieser Aufgabenstellung ist es erforderlich, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter nicht nur über die notwendigen fachlichen und beruflichen Qualifikationen verfügt, sondern auch persönlich zuverlässig ist. Die persönliche Zuverlässigkeit eines Antragsstellers fehlt, wenn er nach dem Gesamtbild seines Verhaltens und seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, dass er die psychosoziale Prozessbegleitung – auch unter Berücksichtigung seiner gemäß § 3 Absatz 3 PsychPbG notwendigen persönlichen Qualifikation – ordnungsgemäß ausüben wird. Für diese Beurteilung ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit sind insbesondere das Fehlen von Vorstrafen und die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach § 3 Absatz 1.

Zu § 2 (Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen)

§ 2 zählt die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung auf. Gegenstand der Anerkennung sind das Curriculum und die formale Konzeption der Aus- oder Weiterbildung. Auf Grundlage einer erteilten Anerkennung kann eine Aus- oder Weiterbildung zeitlich unbegrenzt und ohne erneuten Antrag mehrfach angeboten werden. Ein erneuter Antrag ist grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn wesentliche Änderungen des Curriculums oder der Konzeption erfolgen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 und 2 bestimmen, dass die Aus- oder Weiterbildung in geeigneter didaktischer und methodischer Weise die in den §§ 2 und 3 PsychPbG enthaltenen Grundsätze, Inhalte und Standards zu vermitteln hat. Demgegenüber normiert Absatz 1 Nummer 3 das Erfordernis, dass im Rahmen der Konzeption einer Aus- oder Weiterbildung eine Veranstaltungsform und -dauer sowie eine Teilnehmerzahl gewählt werden, die Gewähr dafür bieten, dass auf deren Grundlage die angestrebten Lernziele erreicht werden können. Als Orientierung dienen insoweit die in den „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“ aufgeführten konzeptionellen Vorgaben, wie sie etwa auch in den zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens als anerennungsfähig angesehenen baden-württembergischen Aus- oder Weiterbildungsangeboten umgesetzt sind.

Danach ist grundsätzlich von einer Anerkennungsfähigkeit der Aus- oder Weiterbildung auszugehen, wenn sich diese über einen Ausbildungszeitraum von sechs bis zwölf Monate hinweg in verschiedenen mehrtägigen Modulen an bis zu 25 Teilnehmer richtet. Teil der Aus- oder Weiterbildung sollten zudem begleitende Prozessbeobachtungen, ein verpflichtendes Selbststudium und eine Abschlussarbeit beziehungsweise ein Abschlusskolloquium sein. Die gewählte Regelung lässt aber auch Raum für gegebenenfalls kürzere Angebote, soweit diese speziell an Teilnehmer gerichtet sind, die in bestimmten Bereichen bereits über ausreichende und überprüfbare Vorkenntnisse verfügen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden in Anlehnung an die „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“ die notwendigen Inhalte der Aus- oder

Weiterbildung in allgemeiner Form aufgezählt. Es ist beabsichtigt, eine Konkretisierung dieser Inhalte in einer Rechtsverordnung vorzunehmen.

Im Hinblick auf diese Vorgaben zum notwendigen Inhalt einer Aus- oder Weiterbildung ist davon auszugehen, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter, der eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung erfolgreich absolviert hat, regelmäßig über die erforderliche persönliche und interdisziplinäre Qualifikation im Sinne von § 3 Absätze 3 und 4 PsychPbG verfügt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es der für die Anerkennung zuständigen Stelle, bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Qualifikation eines in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referenten oder an der Zuverlässigkeit des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung die Anerkennung zu versagen.

Gegenstand einer Anerkennung nach § 2 sind grundsätzlich lediglich das Curriculum der Aus- oder Weiterbildung und deren Konzeption. Damit wird sichergestellt, dass eine Aus- oder Weiterbildung im konkreten Fall auch dann als anerkannte Aus- oder Weiterbildung durchgeführt werden kann, wenn ein vorgesehener Referent im Einzelfall verhindert ist und – vorübergehend oder dauerhaft – durch einen anderen Referenten ersetzt werden muss.

Bei Zweifeln an der fachlichen Qualifikation eines Referenten kann die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle unter Setzung einer angemessenen Frist entsprechende Nachweise des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung verlangen. Sollten sich die Zweifel als begründet herausstellen oder sollte der Anbieter die Nachweise nicht innerhalb der Frist erbringen, kann im Einzelfall im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Anerkennung versagt werden. Gleiches gilt bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Anbieters, so etwa im Hinblick auf dessen Verfassungstreue oder Zahlungsfähigkeit.

Zu § 3 (Besondere Pflichten des psychosozialen Prozessbegleiters)

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung, über nicht allgemein zugängliche Umstände, die anlässlich einer Prozessbegleitung anvertraut oder in diesem Rahmen bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren, ist angesichts der besonderen Sensibilität der opferschützenden Tätigkeit im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung für deren Gelingen wesentlich. Um die hohe Bedeutung dieser Verpflichtung zum Ausdruck zu bringen, wird diese in Absatz 1 ausdrücklich normiert. Der Umstand, dass psychosozialen Prozessbegleitern kein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, bleibt hiervon unberührt.

Mangelnde Verschwiegenheit dürfte in der Regel einen Wegfall der persönlichen Zuverlässigkeit des psychosozialen Prozessbegleiters zur Folge haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt auf Grundlage von §§ 4 und 3 Absatz 5 PsychPbG eine Pflicht zur jeweils mindestens eintägigen kalenderjährlichen Fortbildung fest. Die Erfüllung der Pflicht ist im Rahmen eines Antrags nach § 7 zu prüfen.

Zu § 4 (Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Anerkennung nach § 1 wird im Hinblick auf die Sachnähe zum Regelungsgegenstand der Gerichtsverwaltung übertragen. Insgesamt ist landesweit in den kommenden Jahren mit einer geringen Anzahl von Anerkennungsverfahren zu rechnen. Angesichts dieser geringen Verfahrenszahlen ist es sachgerecht, die Bearbeitung dieser Verfahren landesweit beim Oberlandesgericht Stuttgart zu konzentrieren, um auf diese Weise eine einheitliche Verfahrensbearbeitung und Entscheidungspraxis sicherzustellen.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung nach § 1 ist ein Verwaltungsakt. Für entsprechende Streitigkeiten ist nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg mit der Folge eröffnet, dass die Durchführung eines Vorverfahrens grundsätzlich Voraussetzung für eine gerichtliche Überprüfung einer derartigen Entscheidung ist. Aufgrund der landesweiten Konzentration der Verfahrensbearbeitung beim Oberlandesgericht Stuttgart besteht generell eine hohe Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsbehörde. In Satz 2 wird daher auch im Hinblick auf die Minimierung des Verwaltungsaufwands von der für den Landesgesetzgeber bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Durchführung des Vorverfahrens gesetzlich auszuschließen.

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Anerkennung nach § 2 wird dem Justizministerium übertragen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung nach § 2 ist ebenfalls ein Verwaltungsakt. In diesem Fall ist das Vorverfahren bereits nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO ausgeschlossen, da die Entscheidung durch eine oberste Landesbehörde getroffen wird.

Zu § 5 (Antrag)

Zu Absatz 1

Die Schriftform ist im Hinblick auf die vorzulegenden Nachweise erforderlich.

Zu Absatz 2

Der Antragsteller nach § 1 hat gegenüber der zuständigen Stelle den Nachweis zu führen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die Nachweise hierfür hat er selbst beizubringen. Dabei handelt es sich um Ausbildungs- oder Hochschulzeugnisse und um die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses einer Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter (§ 1 Nummer 1), Arbeitsbescheinigungen (§ 1 Nummer 2) sowie ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes und eine persönliche Erklärung des Antragstellers, ob gegen ihn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (§ 1 Nummer 3). Der Antragsteller beantragt die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Meldebehörde unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der nach § 4 Absatz 1 zuständigen Stelle.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dient der Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers. Es ist im Hinblick auf die Aufgabenstellung eines psychosozialen Prozessbegleiters sicherzustellen, dass der Antragsteller weder wegen einer der in § 397 a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 StPO auf-

geführten Straftaten noch wegen eines Verbrechens, wegen einer das Schutzgut der Rechtspflege betreffenden Vorsatztat (zum Beispiel Aussagedelikte, Strafvereitelung) oder wegen einer Straftat verurteilt wurde, die einen Bezug zu den Personengruppen (Kinder, Jugendliche, besonders schutzbedürftige Personen) aufweist, deren Mitglieder im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung regelmäßig zu betreuen sind.

Aus den vorstehenden Gründen ist auch die Vorlage einer Erklärung des Antragstellers erforderlich, in der Auskunft über die gegen ihn zum Zeitpunkt der Antragstellung anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren erteilt wird. Die Erhebung einer solchen Erklärung ist zulässig. Insbesondere die Tatsache, dass gegen einen Antragsteller ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen einer der in § 397 a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 StPO aufgeführten Straftaten, wegen eines Verbrechens, wegen einer das Schutzgut der Rechtspflege betreffenden Vorsatztat (zum Beispiel Aussagedelikte, Strafvereitelung) oder wegen einer Straftat, die einen Bezug zu den im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung regelmäßig zu betreuenden Personengruppen hat, geführt wird, kann geeignet sein, Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 1 Nummer 3 zu begründen (vergleiche BAGE 91, 349 Rn. 18 – zitiert nach juris).

Zu Absatz 3

Der Antragsteller nach § 2 hat nachzuweisen, dass die dort aufgeführten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen, und die entsprechenden Nachweise hierfür beizubringen. Dabei handelt es sich insbesondere um das Curriculum der Aus- oder Weiterbildung, dessen formale Konzeption mit Angaben zu Form, Dauer und Teilnehmerzahl sowie eine Aufstellung der Referenten mit Anmerkungen zu deren Qualifikation.

Zu § 6 (Befristung)

Die Befristung der personenbezogenen Anerkennung auf fünf Jahre ist sachgerecht, da auf diese Weise die persönliche Zuverlässigkeit der psychosozialen Prozessbegleiter regelmäßig überprüft und das Verzeichnis nach § 11 Absatz 1 zuverlässig aktuell gehalten werden kann.

Wurde ein psychosozialer Prozessbegleiter in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren beigeordnet und endet seine Anerkennung während des Verfahrens durch Fristablauf, bestimmt Satz 2, dass er seine Tätigkeit in diesem Verfahren bis zu dessen Abschluss ausüben kann.

Weiterer Regelungen zu Auflagen, Bedingungen etc. bedarf es nicht, da es sich bei den Entscheidungen über Anerkennungen nach §§ 1 und 2 um Verwaltungsakte handelt, auf die das Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) Anwendung findet. Unter den in § 36 LVwVfG genannten Voraussetzungen kann eine Anerkennung daher unter – gegebenenfalls nachträglichen – Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen erteilt werden. Aus dem gleichen Grund bedarf es auch keiner Regelungen zu Rücknahme und Widerruf einer Anerkennung und der Zuständigkeit hierfür.

Zu § 7 (Erneute Anerkennung)

Zum Ablauf der Frist nach § 6 kann ein psychosozialer Prozessbegleiter einen erneuten Antrag auf – gemäß dem Verweis in Satz 2 auf § 6 ebenfalls befristete – Anerkennung stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen von § 1 Nummer 1 ist in diesem Fall nicht zu prüfen. Im Hinblick auf den eingetretenen Zeitablauf nach der erstmaligen Anerkennung ist es jedoch erforderlich, das Vorliegen einer ausreichenden beruflichen Erfahrung und die persönliche Zuverlässigkeit des An-

tragsstellers im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag nach § 7 erneut zu prüfen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Entscheidung über eine erneute Anerkennung auf einer aktuellen Tatsachengrundlage getroffen wird und insbesondere zwischenzeitlich eingetretene Änderungen Berücksichtigung finden.

Um der zuständigen Stelle die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 1 Nummern 2 und 3 zu ermöglichen, sind vom Antragsteller gemäß dem Verweis in Satz 2 auf § 5 aktuelle Nachweise (vergleiche „Zu Absatz 2“ bei „Zu § 5 [Antrag]“) vorzulegen. Der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 3 Absatz 2 erfolgt durch Vorlage entsprechender Fortbildungsbelege.

Zu § 8 (Wegfall und Fortbestand von Anerkennungsvoraussetzungen)

Zu Absätzen 1 und 2

Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 1 beziehungsweise § 2 nicht mehr vor, sind der psychosoziale Prozessbegleiter und der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung verpflichtet, dies der nach § 4 jeweils zuständigen Stelle mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Die zuständigen Stellen sind befugt, von dem psychosozialen Prozessbegleiter beziehungsweise von dem Anbieter der Aus- oder Weiterbildung Nachweise über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 beziehungsweise § 2 zu verlangen. Den zuständigen Stellen wird es damit ermöglicht, insbesondere in Fällen, in denen Zweifel am weiteren Vorliegen dieser Anerkennungsvoraussetzungen bestehen, zur Klärung des Sachverhalts jederzeit tätig zu werden.

Auch soweit Zweifel an der fachlichen Qualifikation eines Referenten einer Aus- oder Weiterbildung oder an der Zuverlässigkeit des Anbieters bestehen, ist die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle entsprechend der Regelung des § 2 Absatz 3 Satz 2 jederzeit befugt, zur Klärung des Sachverhalts entsprechende aktuelle Nachweise zu verlangen.

Zu § 9 (Länderübergreifende Sachverhalte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Verfahrensweise in den Fällen, in denen eine gerichtliche Beiordnung eines durch ein anderes Land anerkannten psychosozialen Prozessbegleiters in einem in Baden-Württemberg geführten Ermittlungs- oder Strafverfahren in Betracht kommt. Durch die Regelung wird im Grundsatz bestimmt, dass das Fehlen einer Anerkennung nach § 1 einer gerichtlichen Beiordnung nicht entgegensteht, sofern der psychosoziale Prozessbegleiter in einem Land anerkannt ist und hinsichtlich der von ihm erfolgreich absolvierten Aus- oder Weiterbildung eine Anerkennung nach § 2 oder nach § 9 Absatz 2 eine Anerkennung nach § 2 gleichstehende Anerkennung vorliegt.

Die Regelung erleichtert im Interesse des Opfers den Umgang mit länderübergreifenden Fällen. Es soll auf diese Weise insbesondere ermöglicht werden, dass eine in einem anderen Land wohnhafte Person, die Opfer einer Straftat in Baden-Württemberg wurde, im Rahmen des hier durchzuführenden Ermittlungs- und Strafverfahrens ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch einen in Wohnortnähe ansässigen psychosozialen Prozessbegleiter betreut werden kann.

Mit einer derartigen Beiordnung in einem konkreten Einzelfall ist jedoch keine Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters nach § 1 verbunden. Auch

wird der psychosoziale Prozessbegleiter in diesem Fall nicht in das Verzeichnis nach § 11 Absatz 1 aufgenommen. Vielmehr bedarf es hierfür einer Anerkennung durch die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle.

Zu Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 regeln, dass die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung durch ein anderes Land einer Anerkennung nach § 2 grundsätzlich gleichsteht, die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle hiervon jedoch im Einzelfall nach Anhörung des Anbieters einer Aus- oder Weiterbildung durch Verwaltungsakt abweichen kann. Im Fall der Abweichung hat die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle zu benachrichtigen, um dieser die Berichtigung des Verzeichnisses nach § 11 Absatz 3 zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Sollten im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nach § 1 Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit einer durch ein anderes Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung bestehen, führt die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle eine Entscheidung der für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen zuständigen Stelle herbei.

Zu § 10 (Verordnungsermächtigung)

Zu Nummer 1

Nummer 1 schafft eine Verordnungsermächtigung, die es ermöglicht, im Verordnungswege abweichend von der Regelung nach § 4 Stellen zu bestimmen, die für die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 zuständig sind.

Zu Nummer 2

§ 3 PsychPbG enthält die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an die Qualifikation eines psychosozialen Prozessbegleiters, die im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung zu vermitteln sind. Nach § 4 PsychPbG bestimmt jedes Land selbst die weiteren inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter. Es bedarf daher insoweit einer Konkretisierung der Anforderungen im Rahmen einer landesrechtlichen Regelung.

Die Regelungen des PsychPbG und dieses Gesetzes orientieren sich an den bundeseinheitlichen „Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung“ und den „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“. Diese spiegeln den derzeitigen Stand der Diskussionen und die aktuellen Erkenntnisse zu den Standards der psychosozialen Prozessbegleitung wider. Allerdings ist in diesen Bereichen mit einer ständigen Weiterentwicklung zu rechnen, weshalb die inhaltlichen Anforderungen an eine anererkennungsfähige Aus- oder Weiterbildung in § 2 dieses Gesetzes lediglich in ihren Grundsätzen festgelegt werden. Im Hinblick auf zu die erwartenden Weiterentwicklungen sollen die Einzelheiten der spezifischen Aus- oder Weiterbildungsinhalte im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden. In § 10 Nummer 2 wird daher eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die es dem Ordnungsgeber im Übrigen zukünftig ermöglicht, auf weitere Fortentwicklungen rasch reagieren und notwendige Anpassungen vornehmen zu können.

Zu Nummer 3

Nummer 3 schafft vorsorglich eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von weiteren Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens nach §§ 1 und 2.

Zu Nummer 4

Nummer 4 schafft eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Einzelheiten zu Inhalten und Umfang von Fortbildungen.

Zu § 11 (Verzeichnis)

Die Regelung enthält eine Verpflichtung zur Führung von Verzeichnissen der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter sowie der anerkannten Aus- und Weiterbildungen durch die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle. Diese veröffentlicht die Verzeichnisse nach Absatz 1 und 3 in geeigneter Weise.

Im Rahmen der jeweiligen Anerkennungsverfahren nach § 1 und 2 ersuchen die zuständigen Stellen die Antragsteller um das Einverständnis zur Aufnahme in die Verzeichnisse im Falle einer Anerkennung. Die Einwilligungsfomulare müssen hierbei den Anforderungen des § 4 Absätze 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechen.

Zu Absätzen 1 und 2

In Baden-Württemberg soll die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle ein Verzeichnis (nur) der nach § 1 anerkannten Prozessbegleiter führen. Die Angabe eines örtlichen oder sachlichen Tätigkeitsschwerpunktes ist nur dann erforderlich und daher auch nur dann in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn die Anerkennung nicht ohnehin schon beschränkt erteilt ist (siehe hierzu „Zu § 1 [Anerkennung von Personen]“).

Gerichte und betroffene Personen können im Falle einer Antragstellung anhand dieses Verzeichnisses einen psychosozialen Prozessbegleiter unter Berücksichtigung der gegebenenfalls angegebenen Tätigkeitsschwerpunkte auswählen.

Zu Absatz 3

Die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle führt ein Verzeichnis der Aus- und Weiterbildungen, die nach § 2 anerkannt sind oder deren Anerkennung nach § 9 Absatz 2 gleichsteht. Erkennt die nach § 4 Absatz 2 zuständige Stelle eine Aus- oder Weiterbildung an oder erhält sie Kenntnis von einer Anerkennung durch ein anderes Land, hat sie die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle zu benachrichtigen, damit diese die Aufnahme in das Verzeichnis veranlasst.

Zu § 12 (Übergangsregelung)

Nach § 11 PsychPbG können die Länder im Rahmen einer Übergangsregelung bestimmen, dass Personen, die eine Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter begonnen, aber noch nicht beendet haben, bis zum 31. Juli 2017 psychosoziale Prozessbegleitungen vornehmen dürfen. Abgesehen von einer abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung müssen die übrigen für eine Anerkennung notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Angesichts der in der zweiten Jahreshälfte 2016 beginnenden Aus- oder Weiterbildungen, die zu Beginn des Jahres 2017 noch nicht abgeschlossen sein werden, wird von der durch § 11 PsychPbG eröffneten Möglichkeit in Satz 1 und 2 Ge-

brauch gemacht. In diesen Fällen wird eine Anerkennung nach §§ 1 und 6 unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der zuständigen Stelle bis zum 31. Juli 2017 ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 PsychPbG beigebracht wird. Anderenfalls erlischt die Anerkennung mit Ablauf des 31. Juli 2017.

Eine Ausnahme besteht nach Satz 2 für die Personen, die vor dem 31. Juli 2017 anerkannt und – ebenfalls vor dem 31. Juli 2017 – in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gerichtlich beigeordnet wurden. Für sie gilt die gerichtliche Beordnung bis zum Abschluss des Verfahrens fort.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das PsychPbG tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Dementsprechend kann auch das Ausführungsgesetz nicht vor dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.